

## Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin bzw. des Erlaubnisinhabers zur Schulung des Personals nach § 3 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz

Die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber setzt die Schulungsverpflichtung für das Servicepersonal und das leitende Personal der Spielhallen nach § 3 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz (HSpielhG) entsprechend der folgenden Forderungen um.

Die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber sichert zu, dass

1. das derzeit vorhandene Personal bis spätestens zum 01. März 2013 zu einer entsprechenden Schulung zum Jugend- und Spielerschutz angemeldet ist und diese innerhalb eines Jahres absolviert hat;
2. neu eingestelltes Personal innerhalb der ersten 14 Tage nach Arbeitsantritt zur Schulung angemeldet ist;
3. neu eingestelltes Personal innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsbeginn eine entsprechende Schulung zum Jugend- und Spielerschutz absolviert hat;
4. die Kosten der Schulung von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber übernommen werden;
5. bei unentschuldigtem Fernbleiben der angemeldeten Person 100% und bei entschuldigtem Fernbleiben bis zu 75% der Schulungskosten als Stornokosten an die Schulungsanbieterin bzw. den Schulungsanbieter zu überweisen sind;
6. die Anmeldebestätigungen vorgehalten werden;
7. die Schulung durch eine Teilnahmebescheinigung sowie durch das Curriculum der Veranstaltung der Erlaubnisbehörde nachgewiesen wird.
8. er/sie anerkennt, dass die Schulung durch die Suchthilfeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe geschieht. Sie ist seitens der Schulungseinrichtung eine *Dienstleistung für* und *keine Kooperation mit* den Spielhallenbetreibern.

-----  
Ort

Datum

Unterschrift (Erlaubnisinhaberin/Erlaubnisinhaber)

Diese Verpflichtung ist dem Sozialkonzept beizufügen.